

Jugendhilfeausschuss
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 23.11.2015

Drucksache Nr. 156/2015 öffentlich

Kinderbetreuung für unter 3-jährige Kinder – Rechtsanspruch

Anlagen: 2
Gäste: keine

Sachverhalt:

Seit 1. August 2013 gilt der Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz für Kinder ab dem 1. Lebensjahr. Für Kinder unter 1 Jahr gilt ein teilweiser Rechtsanspruch, wenn die Eltern in Ausbildung oder alleinerziehend sind bzw. das Kind eine besondere Förderung über eine Kinderbetreuung pädagogisch benötigt.

Andererseits sind in Zeiten des Fachkräftemangels Arbeitgeber auch darauf angewiesen, dass Eltern, unabhängig vom Rechtsanspruch, ausreichende und gute Betreuungsmöglichkeiten haben, um Familie und Beruf zu vereinbaren.

Es ist derzeit davon auszugehen, dass der Rechtsanspruch durch die zur Verfügung Stellung eines institutionellen Kinderbetreuungsplatzes in einer Kinderkrippe oder altersgemischten Gruppe oder eines Kindertagespflegeplatzes in allen Gemeinden eingelöst werden kann.

Da im Landkreis neben den institutionellen Plätzen die Kindertagespflege angeboten wird, kann in der Regel auch ein unvorhergesehener Bedarf gedeckt werden. Zudem kooperieren Gemeinden untereinander, wenn nötig.

Es muss jedoch beobachtet werden, wie sich der Zuzug von Flüchtlingen auf die Auslastung der Kindertageseinrichtungen auswirkt. Für Flüchtlingskinder unter drei Jahren wird allerdings in der Regel nur dann ein Platz angeboten, wenn dies aus Sicht des Kindeswohls von Nöten ist. Die Städte und Gemeinden bemühen sich jedoch ältere Flüchtlingskinder in den Kindergarten aufzunehmen, um eine Integration zu ermöglichen. Damit könnte die Platzzahl in den altersgemischten Gruppen, die für unter 3jährige vorgehalten werden, zukünftig abnehmen.

Zur Berechnung der Versorgungsquote wurde die Gesamtzahl der unter Dreijährigen zu den vorhandenen Plätzen ins Verhältnis gestellt. Insgesamt, auf den Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis berechnet, liegt die Versorgungsquote an Kinderbetreuung für unter Dreijährige derzeit bei 44,7% (ohne Tagespflege aber inklusive der Plätze in altersgemischten Gruppen in den Kindergärten) und bei 48,5% inklusive Tagespflege.

Die Gesamtquote im Landkreis liegt demnach über den geforderten 35%. Dennoch ist die Berechnung irreführend, da in zwei Gemeinden prozentual gesehen ein sehr hoher Überschuss an Plätzen zur Verfügung steht (267% und 133%). Werden diese zwei Gemeinden bei der Berechnung nicht berücksichtigt, so ergibt sich ein Durchschnitt von 27,4% ohne Tagespflege und 31,7% mit Tagespflege.

In einigen Gemeinden ist ein weiterer Ausbau der Kinderbetreuung für unter 3jährige erforderlich.

Betrachtet man die Versorgungsquoten auf die einzelnen Gemeinden berechnet, so liegen derzeit sechs Gemeinden bei über 35% Versorgungsquote ohne Tagespflege. Die Versorgungsquoten im Einzelnen, ohne und mit Tagespflege ausgewiesen, sind in der Anlage 1 dezidiert dargestellt.

Lediglich drei Gemeinden liegen bei einer Versorgungsquote von unter 20% ohne Tagespflege bzw. knapp über 20% mit Tagespflege.

Stellungnahme der Verwaltung:

Alle Gemeinden haben zum Stand März 2015 und unter Einbezug der Tagespflege noch freie Plätze. Betrachtet man nur die institutionelle Betreuung, sind in einer Gemeinde alle Plätze belegt und in zwei Gemeinden gibt es nur noch einen geringen Spielraum. Es zeigt sich auch, dass, selbst wenn die Versorgungsquote sehr niedrig ist, der Bedarf gedeckt sein kann. Die Bedarfe stellen sich in den Gemeinden unterschiedlich dar. Allerdings zeigt die Erfahrung auch, dass die tatsächlichen Bedarfe höher sein können als Gemeinden dies annehmen, wenn keine aktive Bedarfsabfrage erstellt wird oder die Gemeinde nicht aktiv Plätze zur Verfügung stellt.

Rechnerisch kann der Rechtsanspruch derzeit überall eingelöst werden. Die Gemeinden haben nach unserer Kenntnis bisher auch alle Bedarfe decken können.

Betrachtet man die Zahlen jedoch im Detail, zeigt sich, dass nur in 10 Städten und Gemeinden überhaupt Plätze für Kinder **unter einem Jahr** zur Verfügung stehen und nur in wenigen Gemeinden Plätze für **behinderte Kinder unter drei Jahren** angeboten werden. Da auch für diese Kinder Rechtsansprüche bestehen, müssen hier bei Bedarf individuelle Lösungen gefunden werden.

Deutlich schwierig stellt sich auch die Situation im Bereich der **Ganztagsbetreuungsplätze** dar. In neun Gemeinden gibt es keine Ganztagsplätze für unter Dreijährige.

In vielen Gemeinden bestehen diese Plätze erst ab dem ersten Lebensjahr oder noch später in altersgemischten Gruppen. Vor allem Alleinerziehende benötigen häufig Ganztagsplätze, um die Existenz der Familie finanziell abzusichern. Ansonsten sind sie nicht in der Lage einer Berufstätigkeit nachzugehen.

Im Schwarzwald-Baar-Kreis ist ein hoher Anteil der alleinerziehenden Elternteile von Transferleistungen abhängig und von Armut bedroht. 24,3 % der Bedarfsgemeinschaften im

SGB II – Bezug waren im März 2015 Alleinerziehende mit ihren Kindern, **einer der**

höchsten Werte landesweit. Jugendamt, Jugendhilfeplanung und Jobcenter sind derzeit dabei diese Problematik eingehender zu beleuchten. Möglicherweise ist die fehlende Kinderbetreuung mit ein Faktor, der diesen hohen Anteil bedingt.

Einmal jährlich trifft sich die Arbeitsgemeinschaft Kinderbetreuung, in der sich die Verantwortlichen für Kinderbetreuung der Gemeinden und des Landkreises, aber auch je nach Themenstellungen Partner an den Schnittstellen (Schulamt, Bildungsbüro, Gesundheitsamt, Tagespflege etc.) über aktuelle Themenstellungen austauschen. Besprochen werden zudem Themen der Weiterentwicklung der Kinderbetreuung und der Bedarfsplanung.

Beschlussvorschlag:

Der Bericht zur Kinderbetreuung für unter Dreijährige wird zur Kenntnis genommen.